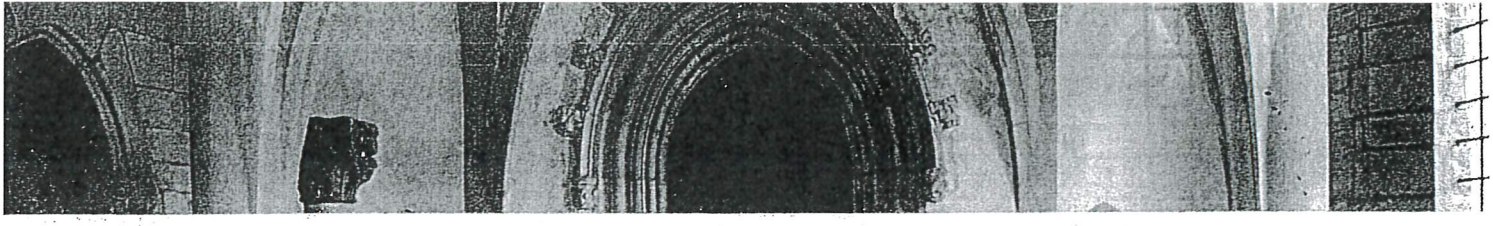

Bischöfliches Generalvikariat

Pauschalierter Aufwendungsersatz für ehren- bzw. nebenamtlich tätige Kirchenmusiker:innen im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages

Ehrenamtlich tätige Kirchenmusiker:innen (im Folgenden KM genannt) sind häufig im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages § 3 Nr. 26 EStG aktiv. Diese sind damit nicht in einem Arbeitsverhältnis tätig, so dass die Regelungen der KODA für Arbeitsverhältnisse (wie AVO etc.) keine Anwendung finden. Daher besteht neben dem pauschalierten Aufwendungsersatz im Rahmen der Übungsleiterpauschale kein Anspruch auf weitere Leistungen wie Lohnfortzahlung, Urlaubsansprüche und Anspruch auf Sonderzahlungen.

Empfohlen werden die im weiteren tabellarisch aufgelisteten Pauschalen für ehrenamtliche KM, die nach Möglichkeit nicht unterschritten werden sollen. Notwendige Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Fahrtkosten sind mit diesen Pauschalen ebenfalls abgegolten.

Welche Pauschale maßgebend für die Bezahlung der ehrenamtlich tätigen KM ist, ist der folgenden Übersicht zu entnehmen (siehe nachfolgende Tabelle). Ausgangspunkt für die Pauschale ist die Qualifikation des ehrenamtlich tätigen KM.

Bei der musikalischen Tätigkeit des KM im Rahmen herausgehobener Gottesdienste (liturgisch bedingt oder wegen der Stellung im Kirchenjahr – z.B. Weihnachtstage, Österliche Tage, Pfingsten oder Fronleichnam) wird empfohlen, die jeweilige Pauschale mit einem angemessenen Faktor zu erhöhen.

Für den ehrenamtlichen Chor- und Scholaleiterdienst wird generell empfohlen, die Pauschale mit dem Faktor 2 auch bei Proben und Auftritten anzusetzen. Bei einer Doppelung der Dienste (z.B. Chorleiter:in und Organist:in in Personalunion) wird nur der Chorleiterdienst vergütet, dieser dann aber mit dem Faktor 2,5 statt 2 versehen.

Kategorie	Qualifikation	Pauschale
Ohne Prüfung	• Chorleiter:innen mit grundlegenden Fähigkeiten • Organist:innen mit grundlegenden Fähigkeiten	15,- €
D	• Absolvent:innen einer D-Ausbildung (gilt auch für Teilbereichsqualifikationen) in einer dt. Diözese bzw. ev. Landeskirche *Ebenso:* • Absolvent:innen von anerkannten Musikhochschulen in fachfremden Studiengängen • Absolvent:innen einer Pädagogischen Hochschule im Fach Musik in der Tätigkeit als Chorleiter:in • Absolvent:innen einer Berufsfachschule für Musik in Ausbildungsgängen mit dem Hauptfach Chorleitung in der Tätigkeit als Chorleiter:in • Absolvent:innen einer Pädagogischen Hochschule im Fach Musik mit dem Hauptfach Orgel in der Tätigkeit als Organist:in • Absolvent:innen einer Berufsfachschule für Musik in Ausbildungsgängen mit dem Hauptfach Orgel in der Tätigkeit als Organist:in	20,- €
C	• Absolvent:innen einer C-Ausbildung (auch Teilbereichsqualifikationen) in einer dt. Diözese bzw. ev. Landeskirche *Ebenso:* • Studierende der Studiengänge Kath. / Ev. Kirchenmusik ab dem 3. Fachsemester • Studierende der Schulmusik an einer anerkannten Musikhochschule mit Hauptfach Chorleitung ab dem 5. Fachsemester in der Tätigkeit als Chorleiter:in • Studierende der Schulmusik an einer anerkannten Musikhochschule mit Hauptfach Orgel ab dem 5. Fachsemester in der Tätigkeit als Organist:in • Studierende an anerkannten Musikhochschulen in Studiengängen mit Hauptfach Chorleitung ab dem 5. Fachsemester in der Tätigkeit als Chorleiter:in • Studierende an anerkannten Musikhochschulen in Studiengängen mit Hauptfach Orgel ab dem 5. Fachsemester in der Tätigkeit als Organist:in	27,- €

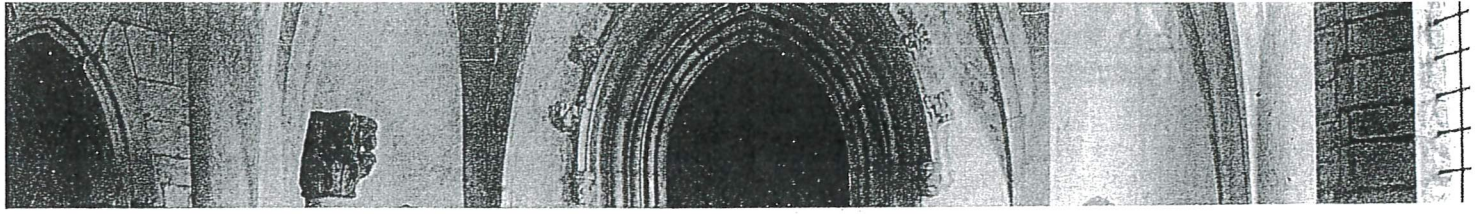

Kategorie	Qualifikation	Pauschale
B	• B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker (Bachelor Kirchenmusik) *Ebenso:* • Schulmusiker:innen mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in der Tätigkeit als Chorleiter:in • Schulmusiker:innen mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Hauptfach Orgel in der Tätigkeit als Organist:in • Absolvent:innen (min. Bachelor of Music) von anerkannten Musikhochschulen in Studiengängen mit Hauptfach Chorleitung in der Tätigkeit als Chorleiter:in • Absolvent:innen (min. Bachelor of Music) von anerkannten Musikhochschulen in Studiengängen mit dem Hauptfach Orgel in der Tätigkeit als Organist:in	35,- €
A	• A-Kirchenmusikerin/A-Kirchenmusiker (Master Kirchenmusik)	40,- €

Die Einstufung anderer Qualifikationen (z.B. andersartige künstlerische oder aber ausländische Studien- bzw. Kirchenmusikabschlüsse) kann beim Team Liturgie+Kirchenmusik im Bischöflichen Generalvikariat beantragt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei deutlich erhöhten fachlichen Fähigkeiten eines KM in Abstimmung mit dem Team Liturgie+Kirchenmusik eine höhere Einstufung über die vorgelegten Qualifikationen hinaus erfolgen. Von dort wird nach Prüfung der eingegangenen Unterlagen eine Empfehlung ausgesprochen.

Die Empfehlungen zum *Pauschalierten Aufwendungsersatz* lösen die bisher gültigen Empfehlungen *Anhebung der Vergütungssätze für Kirchenmusiker* (vgl. Kirchlicher Anzeiger 04-2014, S.128) ab.

Hildesheim, den 15.4.2023
Bischöfliches Generalvikariat